

Der Resolution „Die Metropolregion Nürnberg in Europa“ vom 24. Juni 2004 und der „Charta der Metropolregion Nürnberg“ vom 12. Mai 2005 folgend, beschließt der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg zur Regional Governance die

Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg

1. Grundlagen

- 1.1 In der Metropolregion kooperieren die kommunalen Gebietskörperschaften des Großraums Nürnberg (Kernbereich) und des ihn umgebenden metropolitanen Netzes mit Unternehmen der Wirtschaft von nationaler und internationaler Bedeutung, mit öffentlichen und privaten Zusammenschlüssen sowie mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen von Wissenschaft, Verwaltung, Kultur und Sport.
- 1.2 Rechtsträger der Metropolregion sind zunächst die Kernstädte Ansbach, Amberg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie die Kernlandkreise Ansbach, Amberg-Weizsach, Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth/Bayern, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Neumarkt i. d. Opf., Nürnberger Land, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen. Im Bereich nationaler/internationaler Planungsgrundlagen/Rankings ist regelmäßig von diesem Gebietsstand auszugehen.
- 1.3 Das metropolitane Netz bilden derzeit die Städte Coburg, Hof und Weiden sowie die Landkreise Coburg, Hassberge, Hof, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt an der Waldnaab, Sonneberg, Tirschenreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Die Akteure des metropolitanen Netzes wirken bei allen Projekten und Aktionen gleichberechtigt mit, von denen sie betroffen sind oder sein können.
- 1.4 Zur Mitarbeit in der Metropolregion sind alle Institutionen und gesellschaftliche Gruppen berufen, die willens und in der Lage sind, zur Stärkung der Metropolregion Nürnberg auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb beizutragen. Die Bildung und räumliche Abgrenzung der Metropolregion ist Teil eines dynamischen Prozesses zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Kooperationen in Kern und Netz. Die Verstetigung und der Ausbau dieser Zusammenarbeit ist neben der Stärkung der verschiedenen Metropolfunktionen wichtig für die Akzeptanz der Metropolregion. Die Offenheit von Organisationsform und Partnerschaft fördert die Durchlässigkeit von Kern und Netz.

2. Der Rat

- 2.1 Die interne Willensbildung der Metropolregion und ihre Außenvertretung wird legitimiert durch den Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg, dem auch das Budgetrecht zukommt. Grundsätzlich bedürfen alle für die Metropolregion wesentlichen Entscheidungen und alle Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs das Einvernehmen mit dem Rat.
- 2.2 Mitglieder des Rates sind zunächst die gesetzlichen Vertreter der oben Nr. 1.2 genannten Städte und Landkreise.
- 2.3 Die kreisangehörigen Gemeinden gehören zur Metropolregion. Im Rat sind sie deshalb außer durch den Landrat auch durch den Ober-/1. Bürgermeister der jeweils einwohnerstärksten Landkreisgemeinde vertreten, der ebenfalls Ratsmitglied ist. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen des Ratseinvernehmens.

- 2.4 Die weiteren Mitglieder des Rates sind die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften im metropolitanen Netz; Nrn. 1.3 und 2.3 finden entsprechende Berücksichtigung.
- 2.5 Der Rat kooptiert Mitglieder der Staatsregierung, die Bezirkstagspräsidenten sowie die Regierungspräsidenten.
- 2.6 Der Rat tritt halbjährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf zusammen. Die Öffentlichkeit der Sitzungen richtet sich nach den Kommunalgesetzen.

3. Der Ratsvorsitz

- 3.1 Der Ratsvorsitz wird vom Ratsvorsitzenden der Europäischen Metropolregion und dessen beiden Stellvertretern wahrgenommen.
- 3.2 Für den Ratsvorsitz wird von der Gruppe der kreisfreien Städte gem. Nr. 1.2 ein Oberbürgermeister aus ihrer Mitte, von der Gruppe der Landkreise gem. Nr. 1.2 ein Landrat aus ihrer Mitte, von der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden gem. Nr. 2.3 ein Ober-/1. Bürgermeister aus ihrer Mitte vorgeschlagen. Der Rat bestellt in öffentlicher Sitzung und in offener Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren (mit Verlängerung bis zur Neubesetzung) daraus den Ratsvorsitzenden sowie seinen 1. und 2. Stellvertreter.

Mit Ende des kommunalen Amtes des Bestellten ist bis zum Ende der Bestellungszeit eine Neubestellung nach dem im Abs. 1 vorgegebenen Verfahren vorzunehmen.

- 3.3 Der Ratsvorsitzende vertritt die Europäische Metropolregion Nürnberg nach innen und außen; Nr. 5.3 bleibt davon unberührt. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient er sich einer Geschäftsstelle, die bis auf weiteres bei der Stadt Nürnberg geführt wird. Die Geschäftsstelle erhält eine Leiterin oder einen Leiter, die bzw. der vom Ratsvorsitz bestellt wird. Die Dienstaufsicht liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, die Fachaufsicht liegt beim Ratsvorsitzenden, der dabei im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsvorsitzenden handelt.
- 3.4 Im formlos kommunizierenden Ratsvorsitz werden alle wichtigen Angelegenheiten erörtert. Für die Metropolregion wesentliche Entscheidungen dürfen vom Ratsvorsitz ohne Ratseinvernehmen nur im Falle der Unaufschiebbarkeit getroffen werden.

4. Die Foren

- 4.1 Bei ihren Arbeitsfeldern beachtet die Metropolregion die Kriterien der Exzellenz, der internationalen Bedeutung und der Subsidiarität. Nur durch aktive und kontinuierlich verfasste Zusammenarbeit mit den Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Administration können die anstehenden Aufgaben erfolgreich angegangen werden. Hierzu arbeiten für die Metropolregion Nürnberg Akteure in verschiedenen Fachforen zusammen.
 - 4.1.1 Jedes Forum hat je einen fachlichen und einen politischen Sprecher sowie einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung soll mit Hilfe der sachlichen und personellen Ressourcen der Anstellungskörperschaft des Geschäftsführers erfolgen.
 - 4.1.2 Sprecher und Geschäftsführer werden vom Ratsvorsitzenden im Ratseinvernehmen bestellt. Dabei sind auch Vorschläge der übrigen metropolitanen Akteure einzubeziehen. Der Turnus entspricht dem Ratsvorsitz; bei Ende des Hauptamtes erfolgt eine Neubestellung bis zum Ende der Bestellungszeit.
- 4.3 Für die Auswahl der weiteren Foren-Mitglieder, deren Zahl sich nicht an Proporz, sondern an verfügbarer Kompetenz ausrichtet, ist Einvernehmen zwischen den jeweiligen Sprechern/Geschäftsführern und dem Ratsvorsitz herzustellen.

5. Der Steuerungskreis

- 5.1 Zur Koordination von Strategien, Arbeitsthemen und Projekten bilden Ratsvorsitz, drei Wirtschaftsvertreter sowie die Sprecher und Geschäftsführer der Foren gemeinsam den Steuerungskreis der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Die Wirtschaftsvertreter werden vom Förderverein „Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.“ entsandt. Die Sitzungen des Steuerungskreises werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und vom Ratsvorsitzenden oder dem Wirtschaftsvorsitzenden (Nr. 5.3) geleitet.
- 5.2 Der Steuerungskreis hat einen Vorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Ratsvorsitzes und die drei Wirtschaftsvertreter an. Der Vorstand führt einen strategischen Dialog zwischen Wirtschaft und Politik. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen fasst er einstimmig.
- 5.3 Einer der drei Wirtschaftsvertreter wird als Wirtschaftsvorsitzender der Metropolregion durch den Förderverein benannt und bedarf der Bestätigung durch den Rat. Er ist im Einvernehmen mit dem Ratsvorsitzenden berechtigt, die Europäische Metropolregion Nürnberg nach außen zu vertreten.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Projektmitteln aus dem Haushalt der Metropolregion.

6. Die Jahreskonferenzen

Will sie ihre Aufgabe als Impulsgeberin und Wachstumsmotor in Europa gerecht werden, bedarf die Metropolregion größter gesellschaftlicher Akzeptanz. Dem Rat und den Foren ist es deshalb aufgegeben, in Jahreskonferenzen möglichst viele Akteure zu ermuntern und eine breite politische, ökonomische und zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit für die ehrgeizige Zielsetzung zu gewinnen. Zur Teilnahme an der Jahreskonferenz sind insbesondere berufen

- alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags
- Vertreter der Kommunalparlamente, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der wichtigen Unternehmen, Behörden und Gerichte, sämtlicher Hochschulen, der großen Kultur- und Sportinstitutionen, der Kammern, Gewerkschaften und Verbände sowie der bedeutenden Einrichtungen des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens wie auch des Tourismus

in der Metropolregion.

7. Finanzierung

- 7.1 Die kreisfreien Städte und Landkreise gem. Nr.1.2 entrichten einen jeweils zum 1. April zur Zahlung fälligen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag beträgt 15 ct pro Einwohner. Ein Rückgriff auf die mit vertretende oder mehrere kreisangehörige Gemeinden bleibt Einzelabmachungen auf Landkreisebene vorbehalten.
- 7.2 Für die Gebietskörperschaften im metropolitanen Netz (Nr. 1.3) beträgt der Jahresbeitrag 10 ct pro Einwohner.
- 7.3 Der Jahresbeitrag dient der Finanzierung des Aufwands für die Metropolregion. Der Ratsvorsitzende plant im Ratseinvernehmen für das kommende Jahr alle Erträge und Aufwendungen (für die Geschäftsstelle und für die Aktivitäten der Metropolregion – einschließlich der Foren, bei denen indes davon ausgegangen wird, dass sie ihre Aufwände und Projekte

überwiegend über die Einbringung eigener Fachkompetenz und über Drittmittel selbst erbringen). Für die Geschäftsstelle werden die notwendigen sächlichen und personellen Bedarfe der Stadt Nürnberg erfasst und aus gem. Nrn. 7.1 bis 7.2 zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

7.4 Die Stadt Nürnberg erfasst die für die Metropolregion relevanten Finanzdaten gesondert.

Dem Rat sowie den von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ist Rechnung zu legen. Die Rechnungsprüfung wird von der Stadt Nürnberg gemeinsam mit einer weiteren vom Rat benannten Mitglieds Körperschaft durchgeführt.

7.5 Ratsvorsitz, Ratsmitglieder und Steuerungskreis dürfen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit für die Metropolregion von dieser weder Bezahlung noch Entschädigung (einschließlich Reisekosten und Sitzungsgelder) bekommen.

8. Konsensregion

In den Gremien der Metropolregion sind Kampfabstimmungen zu vermeiden. Ziel ist stets der Konsens. Dissenting Votes sind nicht nach der dahinter stehenden Zahl, sondern nach der Überzeugungskraft der Argumente zu würdigen. In Zweifelsfällen ist die Vermittlung des Ratsvorsitzes einzuholen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Das Ausscheiden aus der Metropolregion kann nur auf einer Ratssitzung mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Jahres erklärt werden.

9.2 Für die Einwohnerzahlen ist der zum Schluss ungerader Jahre fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 01. Januar des übernächsten geraden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen.

9.3 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung mit der Maßgabe in Kraft¹, dass

- die erste Bestellung des Ratsvorsitzes bis zur ersten Ratssitzung nach dem 1. Mai 2008 gilt
- der erste Jahresbeitrag für 2006 erhoben wird und deshalb eine Verwendung für bis zum Jahresende 2005 entstandene Bedarfe ausgeschlossen ist
- für das Jahr 2006 noch keine und für das Jahr 2007 nur eine hälftige Finanzierung der notwendigen sächlichen und personellen Bedarfe der Geschäftsstelle durch die Metropolregion stattfindet.

¹ Mit einstimmigem Beschluss der außerordentlichen konstituierenden Ratssitzung vom 27. Juli 05 wurde der Geschäftsordnung zugestimmt. Der Vorbehalt, wonach die Finanzierungsregelungen erst dann in Kraft treten, wenn der Rat den zufriedenstellenden Verlauf der Migration des Marketing-Vereins Region Nürnberg e. V. in das Serviceforum Marketing festgestellt hat, wurde durch Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2005 erledigt. Die erste Änderung der Geschäftsordnung (Aufnahme des Landkreises Kitzingen) beschloss der Rat am 30. Mai 2006. Die zweite Änderung der Geschäftsordnung (Aufnahme des Landkreises Neustadt an der Waldnaab und der Stadt Weiden) beschloss der Rat am 17. Oktober 2006.